

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2022

der

myEnso Teilhaber eG

An der Reeperbahn 6

28217 Bremen

Langenhan, Reich & Unger GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Kalkstraße 2
28195 Bremen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	2
2. Auftragsdurchführung	3
3. Rechtliche Verhältnisse	4
3.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	4
4. Steuerliche Verhältnisse	5
5. Bescheinigung	6
Anlagen	7
Bilanz zum 31. Dezember 2022	7
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	8
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	9
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	13
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand August 2022)	23

Vorbemerkungen

1. Auftrag

Die Geschäftsführung der

**myEnso Teilhaber eG,
Bremen**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ohne Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen haben sich auftragsgemäß nach den Vorschriften des §§ 242 ff. HGB und den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach dem Schreiben der Bundessteuerberaterkammer gerichtet.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, aus der Buchführung, den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den eingeholten Auskünften des Auftraggebers nach gesetzlichen Vorgaben und den noch innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftragsgebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte abzuleiten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand August 2022)" maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Plausibilitätsbeurteilung haben wir in der Zeit von Mai 2023 bis Juni 2023 (mit Unterbrechnungen) in unseren Geschäftsräumen in Bremen durchgeführt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer im Rahmen der Abschlusserstellung vorgenommenen Handlungen haben wir, soweit eine Darstellung im vorliegenden Bericht nicht erfolgt ist, in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen deutschen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung. Ausgangspunkt unserer Erstellungsarbeiten war der von uns erstellte Jahresabschluss des Unternehmens zum 31. Dezember 2021.

Die jeweils angeforderten Unterlagen wurden bereitwillig zur Verfügung gestellt. Auskünfte erteilte uns der Vorstand.

Ergänzend hat die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen darstellt, uns am 12. Juni 2023 schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

3. **Rechtliche Verhältnisse**

3.1 **Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wurde errichtet mit **Satzung** vom 08.02.2018. Zuletzt geändert am 25. Juni 2021.

Die Eintragung ins **Genossenschaftsregister** beim Amtsgericht Bremen ist unter GnR 418 HB erfolgt.

Die Gesellschaft hat ihren **Sitz** in Bremen.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Vermittlung von Supermarktprodukten (FMCG/Fast Moving Consumer Goods-Produkte) und Gesundheitsprodukten auf einer Internetplattform;
- b) die Durchführung von Umfragen und Kosumententests;
- c) die Gewährung eines Vorteilsprogramms;
- d) der Verkauf von Umfragedienstleistungen;
- e) die Durchführung ergänzender Dienstleistungen und Geschäfte.

Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:

Norbert Hegmann, Bremen

Maren True, Stuhr

Dr. Helmut Leopold, Wetzlar (bis 15. Mai 2023)

Isabella Henrichs, Bremen

4. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird geführt beim Finanzamt Bremen unter der Steuer-Nr. 60 101 01199.

Die Veranlagung bis 2020 ist erfolgt.

5. Bescheinigung

Dem Jahresabschluss wird folgende Bescheinigung erteilt:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der myEnso Teilhaber eG, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von der Gesellschaft geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bremen, den 12. Juni 2023

Langenhan, Reich & Unger GmbH
Steuerberatungsgesellschaft




Stefanie Wilkens
Steuerberaterin

Bilanz zum 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen				I. Geschäftsguthaben			
1. Beteiligungen	2.601.250,00		2.545.000,00	1. der verbleibenden Mitglieder	2.977.700,00		1.235.300,00
2. Genossenschaftsanteile	<u>300,00</u>		<u>300,00</u>	2. der ausscheidenden Mitglieder	<u>205.400,00</u>		<u>31.700,00</u>
		2.601.550,00	2.545.300,00			3.183.100,00	1.267.000,00
Summe Anlagevermögen		<u>2.601.550,00</u>	<u>2.545.300,00</u>	II. Ergebnisrücklagen			
				1. gesetzliche Rücklage		19.450,91	11.235,97
B. Umlaufvermögen				III. Bilanzgewinn		72.127,40	39.267,63
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Summe Eigenkapital		<u>3.274.678,31</u>	<u>1.317.503,60</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	162.252,06		138.458,72	B. Rückstellungen			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>546.803,33</u>		<u>212.686,51</u>	1. Steuerrückstellungen	18.178,49		17.689,13
		709.055,39	351.145,23	2. sonstige Rückstellungen	<u>5.000,00</u>		<u>8.000,00</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		70.673,47	89.841,84			23.178,49	25.689,13
Summe Umlaufvermögen		<u>779.728,86</u>	<u>440.987,07</u>	C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		3.922,80
				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>83.422,06</u>		<u>1.639.171,54</u>
						83.422,06	1.643.094,34
		<u>3.381.278,86</u>	<u>2.986.287,07</u>			<u>3.381.278,86</u>	<u>2.986.287,07</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	70.597,78	64.150,98
2. sonstige betriebliche Erträge	4.420,90	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	15.509,54	29.622,91
4. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	4,42	4,42
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21,20	12,30
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	18.417,65	11.013,50
7. Ergebnis nach Steuern	41.074,71	23.506,69
8. Jahresüberschuss	41.074,71	23.506,69
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	39.267,63	20.462,28
10. Einstellungen in Ergebnisrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	8.214,94	4.701,34
11. Bilanzgewinn	72.127,40	39.267,63

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Beteiligungen				
517 00	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft	2.526.250,00		2.526.250,00
518 00	Beteiligungen an Personengesellschaft	<u>75.000,00</u>		<u>18.750,00</u>
			2.601.250,00	2.545.000,00
Genossenschaftsanteile				
570 00	Genossenschaftsanteile z.lfr.Verbleib		300,00	300,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1400 00	Forderungen aus L+L		162.252,06	138.458,72
sonstige Vermögensgegenstände				
1500 00	Sonstige Vermögensgegenstände ENSO	356.103,33		211.958,75
1500 10	Sonstige Vermögensgegenstände Bonsai Gmb	165.000,00		0,00
1600 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	0,00		30,27
1700 10	sonstige Verb. Kaufvorvertrag	<u>25.700,00</u>		<u>0,00</u>
		546.803,33		211.989,02
1575 00	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00		-0,48
1576 00	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		4.111,68
1776 00	Umsatzsteuer 19%	0,00		-12.188,69
1780 00	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	<u>0,00</u>		<u>8.774,98</u>
		0,00		697,49
			546.803,33	212.686,51
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1200 00	Nord LB 2002206648	3.889,32		6.381,37
1210 00	Bremische VB DE 97291900240045643800	<u>66.784,15</u>		<u>83.460,47</u>
			70.673,47	89.841,84
			<u><u>3.381.278,86</u></u>	<u><u>2.986.287,07</u></u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
der verbleibenden Mitglieder				
810 00	Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder	965.500,00		813.000,00
810 01	Guthaben d. verbl. Mitglieder (SCH)	39.300,00		39.600,00
810 02	Guthaben d. verbl. Mitglieder (HE)	37.600,00		35.500,00
810 03	Guthaben d. verbl. Mitglieder (IH)	48.000,00		47.300,00
810 04	Guthaben d. verbl. Mitglieder (WOL)	37.000,00		34.200,00
810 05	Guthaben d. verbl. Mitglieder (MO)	45.900,00		44.900,00
810 06	Guthaben d. verbl. Mitglieder (SU)	42.300,00		41.700,00
810 07	Guthaben d. verbl. Mitglieder (ZE)	57.400,00		56.400,00
810 08	Guthaben d. verbl. Mitglieder (WI)	45.500,00		42.900,00
810 09	Guthaben d. verbl. Mitglieder (KA)	48.100,00		22.800,00
810 10	Guthaben d. verbl. Mitglieder (SCHWI)	49.600,00		32.300,00
810 11	Guthaben d. verbl. Mitglieder (SCHWARZ)	41.000,00		0,00
810 12	Guthaben d. verbl. Mitglieder (DRA)	40.400,00		1.100,00
810 13	Guthaben d. verbl. Mitglieder (SIE)	42.600,00		3.400,00
810 14	Guthaben d. verbl. Mitglieder (UM)	59.100,00		19.100,00
810 15	Guthaben d. verbl. Mitglieder (MOHR)	46.100,00		200,00
810 16	Guthaben d. verbl. Mitglieder (LI)	41.300,00		900,00
810 17	Guthaben d. verbl. Mitglieder (GÜ)	47.100,00		0,00
810 18	Guth. d. verbl. Mitglieder (GRÖN)	38.300,00		0,00
810 19	Guthaben d. verbl. Mitglieder Spieka	45.000,00		0,00
810 20	Guth. d. verbl. Mitglieder (Münnerstadt)	46.800,00		0,00
810 21	Guthaben verbl. Mitglieder (Langwedel)	55.200,00		0,00
810 22	Guthaben verbl. Mitglieder (Brekend)	32.400,00		0,00
810 23	Guthaben verbleib. Mitglieder (Vögelsen)	112.300,00		0,00
810 24	Guth. d. verbl. Mitglieder (Kastorf)	54.400,00		0,00
810 25	Guth. verbl. Mitglieder Sellstedt	49.900,00		0,00
810 26	Guth. Verbl. Mitgl. Sandstedt	43.800,00		0,00
810 27	Verbl. Mitgl. Pronsfeld	41.400,00		0,00
810 28	Verbl. Mitgl. Glasau,	47.200,00		0,00
810 29	Verbl. Mitgl. Axstedt	39.300,00		0,00
810 30	verb. Mitgl. Künsebeck	79.900,00		0,00
810 31	Verb. verb. Mitgl. Neuenherrsee	52.200,00		0,00
810 32	verbl. Mitgl. Elfershausen	38.400,00		0,00
810 33	verbl. mitgl. Moisburg	43.200,00		0,00
810 34	Verbl. Mitgl. Aschen	41.400,00		0,00
810 35	verbleibe. Mitglieder Ehra-Lessien	33.700,00		0,00
810 36	verbl. mtgl. Moorgrund	47.400,00		0,00
810 37	verbl. Mitgl. Freyenstein	36.900,00		0,00
810 38	Verbl. mitglieder Höfer	47.600,00		0,00
810 39	Verbl. Mitgl. Wörlitz	40.200,00		0,00
810 40	Verbl. Mitglieder Freienwill	52.500,00		0,00
810 41	Verblei. Mitgl. Eimke	45.300,00		0,00
810 42	Verblei. Mitgl. Poppenlauer	41.100,00		0,00
Übertrag		2.939.600,00		1.235.300,00

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		2.939.600,00		1.235.300,00
	der verbleibenden Mitglieder			
810 43	Verbl. Mitgl. Emtinghausen	37.700,00		0,00
810 51	verbl. Mitgl. Nettingen	200,00		0,00
810 52	verbl. Mitgl. Winsheim	100,00		0,00
810 53	verbl. Mitgl. Winden	<u>100,00</u>		<u>0,00</u>
			2.977.700,00	1.235.300,00
	der ausscheidenden Mitglieder			
811 00	Geschäftsguthaben ausscheid.Mitglieder		205.400,00	31.700,00
	gesetzliche Rücklage			
846 00	Gesetzliche Rücklage		19.450,91	11.235,97
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		72.127,40	39.267,63
	Steuerrückstellungen			
956 00	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	8.891,00		8.922,00
963 00	Körperschaftsteuerrückstellung	<u>9.287,49</u>		<u>8.767,13</u>
			18.178,49	17.689,13
	sonstige Rückstellungen			
977 00	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		5.000,00	8.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600 00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		0,00	3.922,80
	sonstige Verbindlichkeiten			
1590 00	Durchlaufende Posten	5.300,00		2.000,00
1700 00	Sonstige Verbindlichkeiten	4.459,13		0,00
1700 05	TE Brekendorf GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1700 06	TE Gülzow GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1700 07	TE Hemmingstedt GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1700 08	TE Karlshausen GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1700 09	TE Molzen GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1700 10	sonstige Verb. Kaufvorvertrag	0,00		1.623.635,66
1700 11	s. Verbi. Anteile Ve.lpe	100,00		100,00
1700 13	s. Verb. Anteile Künsebeck	6.250,00		6.250,00
1700 17	Verb. Freyenstein	6.250,00		6.250,00
1700 22	Verb. Görzig	300,00		0,00
1700 26	Verb. Mitgl. Neu Darchau	3.300,00		0,00
1701 01	TESchwiegershausen GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
		<u>63.459,13</u>	<u>3.297.856,80</u>	<u>1.638.235,66</u>
Übertrag				1.347.115,53

Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		63.459,13	3.297.856,80	1.347.115,53 1.638.235,66
1701 02	TE Sellstedt GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1701 03	TE Sievern GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1701 04	TE Sukow GmbH & Co. KG	6.250,00		0,00
1797 00	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	0,00		935,88
		82.209,13		1.639.171,54
1576 00	Abziehbare Vorsteuer 19%	-2.582,28		0,00
1776 00	Umsatzsteuer 19%	13.413,58		0,00
1780 00	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-10.669,43		0,00
1789 00	Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.748,55		0,00
1790 00	Umsatzsteuer Vorjahr	-697,49		0,00
		1.212,93		0,00
			83.422,06	1.639.171,54
			3.381.278,86	2.986.287,07

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Umsatzerlöse			
8400 00	Erlöse 19% USt		70.597,78	64.150,98
	sonstige betriebliche Erträge			
2735 00	Erträge Auflösung von Rückstellungen		4.420,90	0,00
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020 00	Periodenfremde Aufwendungen	0,00		1.914,19
4360 00	Versicherungen	1.471,67		1.471,67
4380 00	Beiträge	1.197,15		1.197,98
4391 00	Künstlersozialkasse	148,70		0,00
4780 00	Fremdarbeiten	0,00		7.411,88
4900 00	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		2.400,00
4950 00	Rechts- und Beratungskosten	1.281,89		6.052,93
4957 00	Abschluss- und Prüfungskosten	5.000,00		7.000,00
4970 00	Nebenkosten des Geldverkehrs	6.379,86		2.164,26
4970 01	Mahngebühren	<u>30,27</u>		<u>10,00</u>
			15.509,54	29.622,91
	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermö- gens			
2640 00	Zins- und Dividendenerträge		4,42	4,42
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2110 00	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	0,00		12,30
2118 00	Zinsen auf Kontokorrentkonten	<u>21,20</u>		<u>0,00</u>
			21,20	12,30
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2200 00	Körperschaftsteuer	8.923,00		5.177,00
2203 00	Körperschaftsteuer für Vorjahre	-559,15		0,00
2208 00	Solidaritätszuschlag	491,00		284,80
2283 00	Ertr. Auflösung GewSt-RSt § 4 (5b) EStG	-0,20		-0,30
4320 00	Gewerbesteuer	<u>9.563,00</u>		<u>5.552,00</u>
			18.417,65	11.013,50
	Jahresüberschuss		41.074,71	23.506,69
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			
2860 00	Gewinnvortrag nach Verwendung		39.267,63	20.462,28
	Übertrag		<u>80.342,34</u>	<u>43.968,97</u>

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			80.342,34	43.968,97
Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
in die gesetzliche Rücklage				
2496 00	Einstellungen gesetzliche Rücklage		8.214,94	4.701,34
Bilanzgewinn			72.127,40	39.267,63

Anhang für das Geschäftsjahr 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: myEnso Teilhaber eG

Firmensitz laut Registergericht: Bremen

Registergericht: Bremen

Register-Nr.: GnR 418 HB

Größenklasse nach § 267 HGB: Kleine Gesellschaft

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten
- Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die flüssigen Mittel werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr und Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

III. Angaben zur Bilanz

Anlagenspiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen (siehe Anlage zum Anhang).

Mindestkapital

Um die Genossenschaft zu schützen, darf durch Kündigungen ein Mindestkapital (Geschäftsguthaben Teilhaber) von 90 % des Vorjahres nicht unterschritten werden. Die Auszahlung würde sich in diesem Fall verzögern, bis dieser Mindestwert durch die Auszahlung nicht länger unterschritten wird.

Rücklagen

Es wurden aus dem Jahresüberschuss 2022 der gesetzlichen Rücklage vorweg EUR 8.214,94 zugeführt.

Die Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

	Bestand am 01.01.2022	Einstellung aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	Bestand am 31.12.2022
	Euro	Euro	Euro
gesetzliche Rücklage	11.235,97	8.214,94	19.450,91
	11.235,97	8.214,94	19.450,91

Verbindlichkeiten

	Summe	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre
		Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	3.922,80	3.922,80	0,00	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	83.422,06	83.422,06	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	1.639.171,54	1.639.171,54	0,00	0,00
	83.422,06	83.422,06	0,00	0,00
	1.643.094,34	1.643.094,34	0,00	0,00

IV. Sonstige Angaben**Zahlen der Genossenschaftsmitglieder**

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
Anfangsbestand	5.446	12.353
Zugang	15.663	19.478
Abgang	67	2.051
Endbestand	21.042	29.780

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr erhöht um

EUR 1.947.800,00

Der Betrag eines Geschäftsanteils beläuft sich auf EUR 100,00.

Zahlen der Genossenschaftsmitglieder

Die Genossenschaft wird durch vier Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten.

Die Vorstände sind:

Herr Norbert Hegmann

Frau Maren True

Herr Dr. Helmut Leopold (bis 15. Mai 2023)

Frau Isabella Henrichs

Zum Aufsichtsrat sind folgende Mitglieder bestellt:

Herr Dr. Bernhard Klemen (Vorsitzender)

Herr Thorsten Bausch (Stellvertretender Vorsitzender)

Frau Tanja Wienberg (Stellvertretende Schriftführerin)

Herr David Trümner

Frau Imke Pieper

Angaben zum zuständigen Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist:

Name des Prüfungsverbandes: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

Anschrift des Prüfungsverbandes: Karl-Wiechert-Allee 76a, 30625 Hannover

Unterschrift des Vorstands

Bremen, den 12. Juni 2023

Norbert Hegmann
(Vorstand)

Maren True
(Vorstand)

Isabella Henrichs
(Vorstand)

Dieser Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 12. Juni 2023 festgestellt und die Ergebnisverwendung wie vorgeschlagen beschlossen.

**Ergebnisverwendungsvorschlag
und Bericht des Aufsichtsrates
für das Geschäftsjahr 2022
der
myEnso Teilhaber eG
Bremen**

A. Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss EUR 41.074,71 - unter Einbeziehung eines Gewinnvortrages EUR 32.859,77 - sowie nach den im Jahresabschluss mit EUR -8.214,94 ausgewiesenen Einstellungen in Rücklagen - wie folgt zu behandeln:

	EUR
Einstellung in gesetzlicher Rücklage	8.214,94
Vortrag auf neue Rechnung	32.859,77
Insgesamt	41.074,71

Bremen, _____

myEnso Teilhaber eG

Der Vorstand

(Norbert Hegmann)

(Maren True)

(Isabella Henrichs)

B. Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses - unter Einbeziehung eines Gewinnvortrages geprüft, in Ordnung befunden und befürwortet den Vorschlag des Vorstands. Der Vorschlag entspricht den Vorschriften der Satzung.

Bremen, _____

Dr. Bernhard Klemen
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Anlagenspiegel
zum 31. Dezember 2022
myEnso Teilhaber eG, Bremen

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2022 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2022 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2022 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2022 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	2.545.000,00	56.250,00	0,00	0,00	2.601.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.601.250,00	2.545.000,00
2. Genossenschaftsanteile	300,00	0,00	0,00	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00	300,00
Summe Finanzanlagen	2.545.300,00	56.250,00	0,00	0,00	2.601.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.601.550,00	2.545.300,00
Summe Anlagevermögen	2.545.300,00	56.250,00	0,00	0,00	2.601.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.601.550,00	2.545.300,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlage rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.